

Ausgegeben in Steinfurt am 23. Dezember 2025			Nr. 76/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
468	18.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck	807 – 810
469	10.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“ am 13.01.2026	811 – 812
470	17.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2025 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen 2026 (Abfallgebührensatzung)	813 – 823
471	17.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Steinfurt über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV vom 17.12.2025	824 – 846
472	18.12.2025	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung	847
473	18.12.2025	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Diverse Satzungsänderungen	847
474	19.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2025 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Gemeinde Saerbeck vom 03.09.2013	848 – 849
475	19.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 80 GO NRW des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2026	850 – 852
476	22.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Saerbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 22.12.2025	853 – 858
477	23.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 GE Nord II der Gemeinde Saerbeck	858 – 860

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **5,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

468. Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck

Aufgrund der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW S. 233) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), sowie des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW vom 01.10.79 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck in ihrer Sitzung am 18.11.2025 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Teilnehmer(innen) am Unterricht der Musikschule bzw. ihre gesetzlichen Vertreter(innen) haben eine Teilnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Teilnahmegebühr ist eine Jahresgebühr und ist anteilig zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Nachzahlungen infolge Veränderungen sind sofort zu begleichen. Die Teilnahmegebühr für die Stundenpakete ist sofort bei Erwerb zu entrichten.
3. Die Zahlungen sind an die Stadtkasse Greven zu leisten.
 4. Das Rechnungsjahr sowie das Schuljahr der Musikschule decken sich mit dem Kalenderjahr.
5. Abmeldungen vom Unterricht der Musikschule sind grundsätzlich nur in schriftlicher Form mit vierwöchiger Frist zum 31.08. und zum 31.12. möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 2 Höhe der Gebühren (außer Stundenpakete)

A. Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende

I. Klassenunterricht

Fach	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Basiskurs (75 Min/Woche, unter 8 Teiln. 60 Min/Woche)	34,10	102,30	409,20
2. Musik. Früherziehung (75 Min /Woche, unter 8 Teiln. 60 Min/Woche)	34,10	102,30	409,20
3. Musikzwerge (45 bis 60 Min/Woche)	28,80	86,40	345,60
4. Musikwichtel (35 bis 45 Min/Woche)	28,80	86,40	345,60
5. Teilnahme an einem Ergänzungsfach (Spielkreise Orchester, u.a.)			
mit Hauptfach	5,00	15,00	60,00
ohne Hauptfach	10,00	30,00	120,00

Akkordeonensemble	20,00	60,00	240,00
-------------------	-------	-------	--------

II. Gruppenunterricht Instrument und Gesang (45 Minuten/Woche)

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	€ pro Jahr
1. kleine Gruppe (2 Schüler)	63,60	190,80	763,20
2. kleine Gruppe (3 Schüler)	55,70	167,10	668,40
3. große Gruppe (4 Schüler)	46,50	139,50	558,00
4. große Gruppe (5 Schüler)	39,90	119,70	478,80
5. große Gruppe (6 Schüler)	33,10	99,30	397,20

III. Einzelunterricht Instrument und Gesang

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	€ pro Jahr
1. 30 Min/Woche	78,30	234,90	939,60
2. 45 Min/Woche	110,20	330,60	1322,40

B. Unterricht für die nicht unter A. fallenden Personen

I. Klassenunterricht

Fach	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Teilnahme an einem Ergänzungsfach (Spielkreise Orchester, u.a.)			
mit Hauptfach	5,00	15,00	60,00
ohne Hauptfach	10,00	30,00	120,00
Akkordeonensemble	20,00	60,00	240,00
Erwachsenen-Querflötenensemble	20,00	60,00	240,00

II. Gruppenunterricht Instrument und Gesang

(45 Minuten/Woche)

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Kleine Gruppe (2 bis 4 Schüler)	90,60	271,60	1087,20

III. Einzelunterricht Instrument und Gesang

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. 30 Min/Woche	108,90	326,70	1306,80
2. 45 Min/Woche	155,90	467,70	1870,80

C. Besondere Unterrichtsformen

Für von der Gebührensatzung abweichende oder in dieser nicht erfasste Unterrichtsformen bzw. Unterrichtsangebote der Musikschule kann die Schulleitung eine Gebühr festsetzen. Diese muss den wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule entsprechen.

§ 3 Stundenpakete

1. Angebotene Stundenpakete und Höhe der Gebühren

Paket	Ermäßigte Personen gemäß § 2, A	Personen gemäß § 2, B
1. Paket A: 5 Unterrichtseinheiten à 30 Minuten	129 €	180 €
2. Paket B: 10 Unterrichtseinheiten à 30 Minuten	247 €	350 €
3. Paket C: 5 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten	191 €	263 €
4. Paket D: 10 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten	366 €	515 €
5. Paket E: 5 Unterrichtseinheiten 2er Gruppe à 45 Minuten	103 €	144 €
6. Paket F: 10 Unterrichtseinheiten 2er Gruppe à 45 Minuten	191 €	263 €

2. Buchung und Gültigkeit

Stundenpakete können jederzeit im laufenden Schuljahr gebucht werden. Die Gültigkeit der Stundenpakete beträgt ab Buchungsdatum sechs Kalendermonate für Paket A, Paket C und Paket E und zwölf Kalendermonate für Paket B, Paket D und Paket F. Nicht genutzte Unterrichtseinheiten verfallen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer. Stundenpakete verlängern sich nicht automatisch und müssen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut gebucht werden.

3. Besondere Regelungen

Bei Krankheit oder Verhinderung der Lehrkraft wird die Unterrichtseinheit nachgeholt. Kurzfristige Absagen von vereinbarten Unterrichtseinheiten unter 24 Stunden seitens des Teilnehmers / der Teilnehmerin gelten als abgegoltene Unterrichte.

4. Verhältnis zu bestehenden Regelungen und Geltungsbereich

Für alle nicht durch diese Erweiterung geregelten Aspekte, einschließlich aber nicht beschränkt auf Ermäßigungen, Zahlungsmodalitäten, Kündigungsfristen und sonstige Bestimmungen, gilt weiterhin die bestehende Gebührensatzung der Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Erweiterung und der bestehenden Gebührensatzung haben die Regelungen dieser Erweiterung Vorrang, soweit sie sich spezifisch auf die hier eingeführten Stundenpakete beziehen.

§ 4 Gebührenermäßigung/ Gebührenbefreiung/ Gebührenerstattung

1. Teilnehmerermäßigung

Bei der Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Unterricht der Musikschule ermäßigen sich die Gebühren nach § 2 wie folgt: bei 2 Mitgliedern um je 15 %,
 bei mehr als 2 Mitgliedern um je 20 %.

Die Belegung eines Ergänzungsfaches, eines Stundenpakets sowie eines Angebotes im Projektbereich bleibt bei der Festlegung der Mitgliederzahl einer Familie unberücksichtigt. Gleichfalls wird für die Teilnahme an einem Ergänzungsfach oder eines Angebotes im Projektbereich keine Ermäßigung gewährt.

2. Gebührenbefreiung

Unterrichtsgebühren, die den Wert des Gutscheins für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben übersteigen, werden auf schriftlichen Antrag für Teilnehmer/innen die, sowie für Kinder und Jugendliche deren Familien Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten, erlassen. Ein entsprechender Nachweis ist halbjährlich zu erbringen. Stundenpakete sind von jeglichen Ermäßigungen ausgenommen.

3. Unterrichtsversäumnisse/Unterrichtsausfall

Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die beim Schüler/ bei der Schülerin liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung: Bei der Bemessung des Entgelts ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrperson berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, kann zum Jahresende, spätestens bis zum 31.1. des darauffolgenden Jahres, die Erstattung des anteiligen Entgeltes beantragt werden, sofern die Musikschule die Erstattung nicht schon veranlasst hat. Ausgenommen sind Stundenpakete.

Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Sturm, Pandemie) nicht möglich sein, behält sich die Musikschule vor, den Musikunterricht durch mediengestützte Unterrichtsformen (in digitaler Form bzw. als Online-Unterricht) anzubieten. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus. Es besteht ebenfalls kein Erstattungsanspruch, wenn der angebotene Online-Unterricht nicht in Anspruch genommen wird.

§ 5 Leihgebühren für schuleigene Instrumente

Der Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck stellt Schülern und Schülerinnen der Musikschule in begrenztem Umfang für die Dauer von 1 Jahr Leihinstrumente zur Verfügung.

Die Leihgebühr staffelt sich wie folgt:

- **10,50 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von bis zu 250 Euro
- **14,70 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von bis zu 1000 Euro
- **19,30 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von über 1000 Euro

Über die Ausgabe der Instrumente sowie über eine evtl. Verlängerung der Leihfrist im Ausnahmefall entscheidet die Schulleitung.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 06.11.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §8 GKG in Verbindung mit §7 Gemeindeordnung (GO) NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO und des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 (GV NW S. 621), gegen die vorstehende Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Greven, der 18.11.2025

gez. Aden
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 76/2025/468

469. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“ am 13.01.2026

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“ findet am

**Dienstag, 13. Januar 2026, 17:00 Uhr im Veranstaltungsraum
der Hohen Schule in St.-Burgsteinfurt**

statt.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers gem. § 52 (1) GO NRW i. V. mit § 8 (1) GkG NRW
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Vertreterin/seines Vertreters gem. § 15 (4) GkG NRW
4. Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Volkshochschule und Musikschule und seiner Vertreterin/seines Vertreters gem. § 16 GkG NRW
5. Erörterung der Niederschrift Nr. 10
6. Anträge gem. § 4 der Geschäftsordnung
7. Anfragen gem. § 5 der Geschäftsordnung
8. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.24 des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt
9. Entlastung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt aus dem Jahresabschluss 2024
10. Bericht zur aktuellen Lage und Entwicklung des KulturForumSteinfurt durch die Direktorin des KulturForumSteinfurt
11. Wirtschaftsplan für den Zweckverband KulturForumSteinfurt für das Jahr 2026
12. Vorlage zur Änderung der Honorarordnung der Abteilung Volkshochschule

13. Bericht über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
14. Mitteilungen und mündliche Anfragen
15. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers gem. § 52 (1) GO NRW i. V. mit §8 (1) GkG NRW
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Erörterung der Niederschrift Nr. 10
4. Anträge gem. § 4 der Geschäftsordnung
5. Anfragen gem. § 5 der Geschäftsordnung
6. Vergabe für die Durchführung des Jahresabschluss 2025
des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt
7. Besetzung der Stelle Abteilungsleitung Verwaltung/Finanzen/EDV
8. Bericht über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
9. Mitteilungen und mündliche Anfragen
10. Verschiedenes

Steinfurt, 10.12.2025

Zweckverband
„KulturForumSteinfurt“
gez. Robert Wenking
(Verbandsvorsitzender)

Kreis Steinfurt 76/2025/469

470. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2025 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen 2026 (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LKrWG- vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) und § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung 2025 im Kreis Steinfurt vom 16.12.2024 hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen 2026 (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Der Kreis erhebt zur Deckung der nicht bereits durch Entgelte gedeckten Kosten der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grund des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) und von dieser oder vom Kreis Steinfurt beauftragte Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen sind berechtigt, die Gebühren für die Benutzung der Anlagen zu erheben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Benutzung der Zentraldeponie Altenberge, der Annahmestellen, des Schadstoffmobiles und des Kompostwerkes Saerbeck wird die Gebühr nach dem Gewicht der Anlieferung und nach der Abfallart berechnet.
 - a) Für angelieferte Gemische aus zwei oder mehr Abfallarten, die jedoch nur als eine Abfallart deklariert sind, ist die jeweils höhere Gebühr bzw. das jeweils höhere Entgelt zu zahlen.
 - b) Anlieferungen gem. Anlage 1 lfd. Nr. 4 und 5, die mehr als 3 Gew.-% Störstoffanteil enthalten, werden nach lfd. Nr. 4a (Bio-/Grünabfälle Störstoffanteil > 3 Gew.-%) berechnet.
Die Feststellung zur Überschreitung des Störstoffanteils von 3 Gew.-% erfolgt durch eine Analyse eines unabhängigen Gutachters, sofern diese nicht offensichtlich augenscheinlich erkennbar ist.

Bei Ausfall der Waage wird nach der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges abgerechnet,

wenn der Anlieferer das Nettogewicht nicht aufgrund des Wiegescheines einer anderen geeichten Waage nachweisen kann.

Die Gebühr für Kleinanlieferer wird nach der Anzahl der Anlieferungen und nach der Menge berechnet.

Für den Wertstoffhof am Kompostwerk in Saerbeck werden abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Satzung die von Kleinanlieferern angelieferten Abfälle bis zu einem definierten Maximalvolumen nach Volumen berechnet.

- (2) Für die Nutzung des Schadstoffmobiles wird neben der Entsorgungsgebühr nach Abs. 1 eine Gebühr für die Zeit der Inanspruchnahme (Standzeiten der mit Personal besetzten und am Sammeltag eingesetzten Sammelfahrzeuge), eine Pauschale für Kosten der Begleitscheine sowie eine Bearbeitungspauschale für das Stoffstrommanagement und die Abrechnung berechnet.
- (3) Für Kosten der Abfallwirtschaft, die nicht über die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 gedeckt sind, wird eine nach Einwohnerzahlen der Städte oder Gemeinden berechnete Gebühr (Sockelbetrag) erhoben. Die Einwohnerzahl ermittelt sich auf der Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichten Zahlen für den 30.06. (Stichtag) des Vorjahres. Dieser Sockelbetrag wird den Städten und Gemeinden vierteljährlich als Gebühr berechnet.
- (4) Entsprechend dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Steinfurt und gemäß § 9 Abs. 2 LKrWG sind die Gebühren so gestaltet, dass bereits über die Gebühren Anreize zur Vermeidung und Verwertung geschaffen werden.
- (5) Die mengenbezogenen Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage 1).
- (6) Die volumenbezogenen Gebühren für die Gebührenerhebung von Kleinanlieferern am Wertstoffhof am Kompostwerk in Saerbeck ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif „Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck“ (Anlage 2).
- (7) Für an den Grünannahmesammelstellen angelieferten Grünabfall wird mindestens eine Gebühr von 12,00 € erhoben, mit Ausnahme der Grünabfallanlieferungen gem. dem Gebührentarif (Anlage 1), lfd. Nr. 7. Für von Privathaushalten an der Deponie Altenberge angelieferte Kleinstmengen (max. 0,5 t) an unbelastetem Boden wird die Mindestgebühr auf 8,50 € (lfd. Nr. 9) festgelegt. Für alle weiteren Abfallanlieferungen wird mindestens eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben, mit Ausnahme der Anlieferungen gemäß dem Gebührentarif (Anlage 1) lfd. Nr. 6.
Die für den Wertstoffhof am Kompostwerk zu erhebenden Mindestgebühren für Kleinanlieferer ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 3

Gebühr für den Sockelbetrag

- (1) Die auf die Einwohnerzahl bezogene Gebühr beträgt 4,50 €/EW jährlich.
- a) Diese Gebühr verringert oder erhöht sich für die Gemeinden, die einzelne Sammelgruppen gem. § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz -ElektroG-) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), optieren und/oder die dem Kreis die Sammlung gem. § 5 Abs. 6 LKrWG gemäß der nachstehenden Aufstellung übertragen, um:

<i>Elektroaltgeräteentsorgung : Der Sockelbetrag wird um folgenden Betrag reduziert:</i>			
Verwertungserlöse	Einwohner	Reduzierung/EW	Kosten f. Sockel
Sammelgruppen 4 und 5 inkl. Elektrokleingerätecontainer	451.339	0,42 €	189.562 €
Reduzierung			189.562 €
 <i>Elektroaltgeräteentsorgung : Der Sockelbetrag wird um folgende Beträge erhöht:</i>			
Sammlungskosten Systeme	Einwohner	Erhöhung/EW	Einnahmen f. Sockel
Elektrokleingerätecontainer (sammeln, abschreiben)	451.339	0,29 €	130.888 €
reines Bringsystem	331.184	0,54 €	178.839 €
zusätzlich zum reinen Bringsystem	143.255	0,56 €	80.223 €
"nur" Holsystem (kein Bringsystem)	102.545	0,97 €	99.469 €
zusätzlich zum "nur" Holsystem (über Schadstoffmobil)	51.051	0,29 €	14.805 €
Erhöhung			504.224 €

- b) Für die Entsorgung von Alttextilien wird ein Zuschlag auf den Sockelbetrag wie folgt erhoben, sofern diese Leistung tatsächlich vom Kreis Steinfurt angeboten wird:

<i>Alttextilienentsorgung:</i>			
<i>Der Sockelbetrag wird durch Übertragung der Sammlung auf den Kreis um folgenden Betrag erhöht:</i>			
	Einwohner	Erhöhung/EW	Einnahmen f. Sockel
Nichtgedeckte Entsorgungskosten	451.339	1,70 €	767.300,00 €
Erhöhung			767.300,00 €

§ 4 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt und die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen. Benutzer sind:

Die einzelnen Anlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Für die Abfallsammlung und -entsorgung durch das Schadstoffmobil sind die Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.

§ 5 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht gegenüber den Städten und Gemeinden vierteljährlich (Sockelbeitrag), ansonsten mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist, soweit nichts anders festgesetzt wird, spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Gebührenpflichtige, die Gebühren nicht gezahlt haben, obwohl diese fällig sind, haben Gebühren für weitere Anlieferungen bar zu entrichten. Falls Gebühren einen Monat nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, können Anlieferer von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Einzelanlieferungen ist die Gebühr sofort bar oder via ec-Kartenzahlung zu entrichten. Die Gebühren für Kleinanlieferer sind bei der Anlieferung ebenfalls bar oder via ec-Kartenzahlung zu entrichten.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen sowohl den beauftragten Mitarbeitern des Deponeibetreibers, der Annahmestellen als auch Vertretern der EGST und des Kreises Steinfurt die für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte sowie Auskünfte über Art und Herkunft der Abfälle zu erteilen und vorhandene Nachweise vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung 2025 des Kreises Steinfurt vom 16. Dezember 2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 17.12.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 13/2 – 01.02.05-001/009
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung:

Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr
1a	Hausmüll	20 03 01	173,00 €/t
1b	Sperrmüll	20 03 07	178,00 €/t
2	Infrastrukturauffälle der Städte und Gemeinden mit den nebenstehenden Abfallschlüsseln	19 08 01, 19 08 02, 19 08 05, 20 02 02, 20 02 03, 20 03 02, 20 03 03, 20 03 06	173,00 €/t
3	Altpapier, das von Gemeinden im Rahmen des Anschluss- und Benutzungzwanges eingesammelt wurde (die Gebühr wird entsprechend den tatsächlichen Verwertungskosten festgesetzt)	20 01 01	12,00 €/t
4	Bioabfälle	20 03 01	55,00 €/t
4a	Bioabfälle/Grünabfälle Störstoffanteil > 3 Gew.-%	20 03 01/20 02 01	100,00 €/t
5	Kompostierbare Grünabfälle (Gartenabfälle wie z.B. Strauch-, Hecken-, Rasen- und Staudenschnitt, jedoch keine behandelten Küchenabfälle wie z.B. gekochte Speisreste oder Eierschalen)	20 02 01	45,00 €/t
6	Anlieferung von Abfällen zu den Annahmestellen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) je Anlieferung ➤ bis 180 Liter ➤ ab 180,01 bis 450 Liter		15,00 € 25,00 €
7	Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) zu den Grünannahmesammlstellen je Anlieferung - bis 180 Liter - von 180 bis 450 Liter		2,50 € 5,00 €
8	Schadstoffe, die am Schadstoffmobil eingesammelt werden: quecksilberhaltige Abfälle ölhaltige Betriebsmittel Kondensatoren/Transformatoren (PCB-haltig) Gasentladungslampen Spraydosen (Aerosole) Feuerlöscher Laborchemikalien (anorganisch) Laborchemikalien (organisch) Bleibatterien Lösemittel Säuren Laugen Fotochemikalien Pestizide (Pflanzenschutzmittel) Farben, Altłacke Dispersionsfarben Arzneimittel (Altmedikamente)	06 04 04 15 02 02 16 02 09 16 02 15 16 05 04 16 05 04 16 05 07 16 05 08 16 06 01 20 01 13 20 01 14 20 01 15 20 01 17 20 01 19 20 01 27 20 01 28 20 01 32	8.998,41 €/t 864,91 €/t 3.583,91 €/t 0,60 €/Stück 1.144,41 €/t 1.858,41 €/t 3.583,91 €/t 3.583,91 €/t -238,00 €/t 1.084,91 €/t 3.583,91 €/t 3.583,91 €/t 3.510,50 €/t 3.583,91 €/t 965,91 €/t 525,61 €/t 864,91 €/t

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr
	Batterien und Akkumulatoren Inanspruchnahme des Schadstoffmobiles je angefangene Viertelstunde und je personenbesetztes Sammelfahrzeug, inkl. Maut Bearbeitungspauschale EGST je Einsatz/Abrechnung Begleitscheinpauschale je Einsatz/Abrechnung	20 01 33	773,50 €/t 95,20 €/ ¼. h 96,40 €/Eins. 91,23 €/Eins.
9	Unbelastete Böden aus Privathaushalten (Kleinmengen ab 0,5 t – max. 5,0 t)	17 05 04	17,00 €/t
10	Alttextilien - je 90 Liter (Abfallsack)	20 01 11	3,00 €

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung:

Gebührentarif Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck

Abfälle und Wertstoffe aus Privathaushalten können in haushaltsüblichen Mengen auf dem Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck abgegeben werden. Die Abrechnung erfolgt pauschal nach Volumen (V) oder Anzahl/Stück.

Lfd. Nr.	Abfall-/Wertstoffart			
		Mindestgebühr	Gebühr nach (V)	bis max.*
1	Altglas (Behälterglas, Hohlglas)		kostenlos	
2	Altpapier		kostenlos	
3	Batterien		kostenlos	
4	CDs, DVDs (Musik/Filme)		kostenlos	
5	Elektroaltgeräte		kostenlos	
6	leere Toner und Druckerpatronen		kostenlos	
7	Leuchtstoffröhren / Energiesparlampen		kostenlos	
8	Korken		kostenlos	
9	Metalle		kostenlos	
10	PE-Folien (sperrige Verpackungsfolie)		kostenlos	
		Mindestgebühr	Gebühr nach (V)	bis max.*
11	Grünabfall, Laub, Rasenschnitt	2,50 €	9,00 €/m ³	5,0 m ³
12	Baumstubben (bis Durchmesser 1,50 m)	3,50 €	29,00 €/m ³	5,0 m ³
13	Altholz (A I bis A III)	3,50 €	29,00 €/m ³	5,0 m ³
14	Glas (Flachglas)	6,00 €	120,00 €/m ³	3,0 m ³
15	Bauschutt	6,00 €	120,00 €/m ³	3,0 m ³
16	Sperrmüll	6,00 €	75,00 €/m ³	5,0 m ³
17	Restmüll	6,00 €	75,00 €/m ³	5,0 m ³
18	Baumischabfall, inkl. (Bau-)Styropor	6,00 €	75,00 €/m ³	5,0 m ³
19	gemischte Verpackungen, Kunststoffabfälle	6,00 €	75,00 €/m ³	5,0 m ³
20a	Altreifen ohne Felge	5,00 €	5,00 €/ Stück	8 Stück
20b	Altreifen mit Felge	7,00 €	7,00 €/ Stück	8 Stück
21a	Datenmüll aus Papier, sortenrein, ohne Ordner	1,00 €	10,00 €/m ³	0,5 m ³
21b	Datenträger (CD-ROM, Sticks, Disketten), für bis zu 20 Stück Pauschale; keine Festplatten	2,00 €	2,00 €/20 St.	60 St.
22	Alttextilien/Schuhe (je 90 Liter Abfallsack)	3,00 €	3,00 €/90 l	360 l

* maximale Annahmemenge für Abrechnung nach diesem Volumen-Tarif

Entgelte der EGST (nachrichtlich):

Die EGST erhebt für die Beseitigung von Abfällen und Verwertung von Grünabfällen, die nicht von den Städten und Gemeinden des Kreises Steinfurt und Kleinanlieferern angeliefert werden, eigene Entgelte. Die Entgelte sind mindestens kostendeckend ermittelt und sie dienen bedarfsgerecht ebenfalls der Men- gensteuerung.

Für die Nutzung des Deponiebetriebes in Altenberge werden ebenfalls Entgelte erhoben, die die Sach- und Personalkosten für den Betrieb, Abschreibungen sowie Rückstellungen für die Stilllegungs- und Nachsorgephase finanzieren. Die Entgelte sind kostendeckend kalkuliert.

Seit 2020 werden zur Sicherung des Deponievolumens im Kreis Steinfurt nur noch Abfälle zur Beseitigung auf der Deponie angenommen, die im Kreis Steinfurt angefallen sind. Sollten im Ausnahmefall dennoch Abfälle zur Beseitigung angenommen werden, die außerhalb des Gebietes des Kreises Steinfurt angefallen sind (z. B. Umsetzung einer ordnungsbehördlichen Ersatzvornahme im Notfall), so wird ein Aufschlag berechnet (siehe Fußnote*).

Hinsichtlich der Kostenentwicklung bei den Verwertungspreisen zu den übrigen Abfällen (Restabfälle, Grünabfall, Bioabfall, etc.) wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Erläuterungstexte zur Gebührenbedarfsberechnung 2026 verwiesen.

Folgende Entgelte werden ab dem 01.01.2026 berechnet:

Lfd. Nr. TS	Abfälle, die in der Positivliste der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt aufgeführt sind	Entgelt ohne Umsatzsteuer
1.	Restabfälle, soweit sie nicht nachstehend aufgeführt sind und die außerhalb der kommunalen Sammlung angeliefert werden	178,00 €/t
	Mindestens je m ³ Containervolumen	60,00 €/m ³
2.	Abfälle, die die Zuordnungskriterien des Anhanges 3, Tabelle 2 der Deponieverordnung für die Deponiekategorie II sowie die zusätzlichen Feststoffkriterien Kohlenwasserstoffe, PAK (nach EPA), PCB (nach LAGA) und BTX gem. Planfeststellung ZDA für abzulagernde Abfälle einhalten, <u>im Kreis Steinfurt ihren Anfallort besitzen</u> und direkt auf der Zentraldeponie Altenberge beseitigt werden dürfen:	*
2.1.1.	Inerter Abfall, wie z.B. Gießereialtsande, belastete und unbelastete Böden oder Bauschutt, soweit nicht nachfolgend aufgeführt	84,00 €/t*
2.1.2.	Inerter Abfall, wie z.B. Gießereialtsande, Böden oder Bauschutt, die gefährliche Stoffen enthalten und dem elektronischen Nachweisverfahren unterliegen, soweit nicht nachfolgend aufgeführt.	84,50 €/t*
2.2.1.	Asbesthaltige Abfälle	146,00 €/t*
2.2.2.	Beton/Bauschutt/Boden geringfügig asbesthaltig zur Beseitigung	117,00 €/t*
2.3.1.	Dämmmaterial (Glaswolle, künstliche Mineralfaserabfälle, Abfallschlüssel: 17 06 03, 17 06 04) und Abfälle zur Deponierung auf der ZDA mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m ³	438,00 €/t*
2.3.2.	Dämmmaterial (Glaswolle, künstliche Mineralfaserabfälle, Abfallschlüssel: 17 06 03, 17 06 04) und Abfälle zur Deponierung auf der ZDA mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m ³ , die gefährliche Stoffe enthalten und dem elektronischen Nachweisverfahren unterliegen	440,00 €/t*
2.4.1.	Schlämme (stichfest).	137,00 €/t*
2.5.1	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken (Abfallschlüssel 19 01 12, tlw. Monobereich)	106,00 €/t*
3.	Grünabfälle (Abfallschlüssel 20 02 01)	
3.1.	Grünabfälle (gewerblich)	45,00 €/t
3.2	Baumstubben/Stämme am Kompostwerk Saerbeck	98,50 €/t
4.	Altholz (Altholzkategorie A I bis A III gem. § 2 Ziffer 4a, b und c Altholzverordnung)	78,00 €/t
5.	Mindestentgelte	
5.1	für Abfälle gem. lfd. Nr. 1	25,21 €
5.2	für Abfälle gem. lfd. Nr. 2.1.1 bis 2.5.1 sowie 4	16,80 €
5.3	für Abfälle gem. lfd. Nr. 3	10,08 €
6	Ausstellung eines Sammelentsorgungsnachweises für asbesthaltige Baustoffe (unabhängig von Menge und Laufzeit).	150,00 €

Anmerkungen:

1. Werden Abfälle deponietechnisch verwertet, gelten nicht die vorstehenden Entgelte.
2. Änderungen der Entgelte für die Verwertung/Beseitigung/Entsorgung sind in begründeten Fällen möglich, soweit dadurch keine Kostenunterdeckung entsteht.

Fußnote: **Abfälle mit Herkunft außerhalb des Kreis Steinfurt werden im Regelfall nicht angenommen. Sollten sie doch angenommen werden, so wird ein Aufschlag von 50 €/t berechnet.*

Kreis Steinfurt 76/2025/470

471. Öffentliche Bekanntmachung der

S A T Z U N G

**Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung
(EG) Nr. 1370/2007¹)**

des Kreises Steinfurt

über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

im allgemeinen ÖPNV vom

17.12.2025

Präambel

Zur Fortführung des Deutschlandtickets haben Bund und Länder im Rahmen von **MusterRichtlinien** zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln vom 6. November 2025 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 basieren auf den Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2025; es sind jedoch Änderungen in der Ausgleichssystematik vorgenommen sowie die strukturellen Veränderungen bei der Einnahmenaufteilung des Deutschlandtickets und der übrigen Tarife berücksichtigt worden.

Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 regeln die Ausreichung der Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 waren von den Ländern jeweils noch an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten und durch die Verkehrsministerkonferenz bestätigten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 sind in weiten Teilen verbindlich und bundesweit einheitlich zu regeln.

In Nordrhein-Westfalen erfolgt dies im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen vom 20. November (im Folgenden: Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026) (Anlage 1).

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine rechtskonforme Finanzierung zu gewährleisten, erlässt der Kreis Steinfurt vor diesem Hintergrund eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Kreises Steinfurt tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026.

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), § 5 KrO NRW sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 die nachfolgende Satzung „Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV)“ und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket für sein Zuständigkeitsgebiet beschlossen:

§ 1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 1 Abs. 4) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 7) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend § 1 Abs. 2 anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“). Die Tarifanerkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>, Anlage 2), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Von der Tarifanerkennungspflicht umfasst sind sämtliche Deutschlandtickets, die von Vertragspartnern des „Vertrags über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2“ sowie dem „Änderungsvertrag zum Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 für das Kalenderjahr 2026“ (zusammen: EAV-Vertrag Deutschlandticket) oder von diesen Vertragspartnern vertretenen Verkehrsunternehmen ausgegeben werden. Die Anerkennung des

Deutschlandtickets verpflichtet die Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; bezüglich des Vertriebs gelten, soweit vorhanden, die entsprechenden Regelungen der jeweils bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem verpflichtet, an der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen. Die Ausgestaltung der Stufe 2 der Einnahmeaufteilung nach dem Leipziger Modell erfolgt entsprechend der landesweiten Vorgaben. Die hierfür erforderlichen Daten sind bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche sind vollumfänglich geltend zu machen; die vertrieblichen Ausgabestandards des Deutschlandtickets sind anzuwenden.

- (2) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten.
- (3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Kreis Steinfurt – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat.

§ 2 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Umsetzungsvereinbarungen

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifanerkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifanerkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

§ 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Die Verkehrsunternehmen erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für das von ihnen im Kalenderjahr 2026 jeweils betriebene Liniennetz Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der obligatorischen Regelungen der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026, insbesondere nach deren Nrn. 5.4.1 bis 5.4.5. Nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich der Aufgabenträger antragsberechtigt für die in den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 vorgesehenen Ausgleichsleistungen. Dieser beantragt diese Ausgleichsleistungen beim Land und leitet diese Ausgleichsleistungen in dem vom Land bewilligten Umfang an die Verkehrsunternehmen weiter. In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets können ausschließlich nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.
- (2) Der sich nach Abs. 1 ergebende pauschalierte Ausgleich kann reduziert werden, sofern eine erhebliche Konkurrenzierung des Deutschlandtickets vorliegt (vgl. Nr. 4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026). Eine erhebliche Konkurrenzierung kann nur in der Absenkung des Preises bestehender Tarifangebote gegenüber dem Kalenderjahr 2025 liegen oder in der Neueinführung von Zeitfahrausweisen oder anderen zielgruppenspezifischen Tarifangeboten, sofern diese im unangemessenen Verhältnis zu Geltungsbereich und Preis des Deutschlandtickets stehen. Über das Vorliegen einer erheblichen Konkurrenzierung sowie die daraus resultierende Verringerung des pauschalierten Ausgleichs anhand der nachweisbaren Wanderungseffekte aus dem Deutschlandticket in das konkurrenzierende Tarifangebot für die betroffenen Verkehrsunternehmen entscheidet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr. Die für die Tarifentscheidung zuständigen Stellen können geplante Tarifmaßnahmen dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Vorfeld zur Prüfung vorlegen. Sofern das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr von einer erheblichen Konkurrenzierung ausgeht, muss es dies innerhalb von zwei Monaten schriftlich begründen. Erfolgt dies nicht, gilt die Maßnahme als ausgleichsunschädlich. Voraussetzung für eine Kürzung des pauschalierten Ausgleichs ist in jedem Fall, dass sich die nach der Einnahmenaufteilung dem jeweiligen Tarifgebiet zugewiesenen Stückzahlen des Deutschlandtickets in den ersten 12 Monaten nach Einführung des neuen Tarifangebotes mindestens um 5 Prozent reduzieren.
- (3) Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Nr. 6.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit sich diese durch die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung dieser allgemeinen Vorschrift verändern, vorzunehmen.

- (4) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.
- (5) Die Vermeidung einer Überkompensation wird wie folgt gewährleistet: Erfolgt die Überkompensationskontrolle allein über die allgemeine Vorschrift, ist eine jährliche Kontrolle erforderlich. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nach Absatz 1 im Sinne von Absatz 2 nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Der angemessene Gewinn ist begrenzt auf die Höhe von 4,99 % Prozent vom Umsatz. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall überdies als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdiene in einem wettbewerblichen Vergabe- oder Genehmigungsverfahren vergeben wurden und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Genehmigung, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrundeliegenden Verkehrsdieneiten erzielt hätte. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Kreis Steinfurt oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. § 4 Abs. 7). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifanerkennung in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend § 3 bis zum 1. März 2028 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe zurückzuzahlen. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden.

§ 4 Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten ist im Rahmen der Nachweisführung jeweils zu bestätigen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen sind – soweit nicht durch einen von ihnen beauftragten Dritten gemeldet wird – verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmenaufteilung gemäß des „Vertrags über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2“ sowie dem „Änderungsvertrag zum Vertrag über die Aufteilung der

Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 für das Kalenderjahr 2026“ (zusammen: EAV-Vertrag Deutschlandticket) fristgerecht an die D-TIX GmbH u. Co. KG zu melden. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats.

- (3) Für die Antragstellung des Kreises Steinfurt beim Land Nordrhein-Westfalen gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 am 30. September 2026 und zugleich für den Antrag der Verkehrsunternehmen beim Kreis Steinfurt auf vorläufige Bewilligung von Ausgleichsleistungen nach § 5 Abs. 3, sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 5. September 2026 vorzulegen:
1. Prognose der nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nr. 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 genannten Berechnungsmethode;
 2. Prognosen der D-TIX GmbH & Co. KG und der Verbundorganisationen für die für die Antragstellung erforderlichen Daten und Berechnungsmethode sowie weitere begründende Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der D-TIX GmbH & Co. KG oder der Verbundorganisation nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen;
 3. im Falle von strukturellen Veränderungen bei der fiktiven Einnahmenaufteilung der tatsächlichen Fahrgelderlöse für das Kalenderjahr 2025 aus dem Deutschlandticket bzw. dem Restsortiment:
 - Bestätigungen der Verbundorganisationen bzw. D-TIX GmbH & Co. KG über die fiktiven Fahrgelderlöse für das Kalenderjahr 2025, die sich gemäß den für das Kalenderjahr 2026 geltenden Einnahmenaufteilungsregelungen ergeben;
 - Erläuterungen und ggf. Nachweise für die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die betroffenen Tarife;
 4. im Falle von Korrekturen zur Berücksichtigung weiterer struktureller Veränderungen: Erläuterung und Darstellung der strukturellen Änderung und der dadurch entstehenden, unter allen direkt betroffenen Verkehrsunternehmen abgestimmten Neuverteilung der Fahrgeldeinnahmen.
- (4) Von den Verkehrsunternehmen ist gemäß Nr. 6.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 bis zum 7. März 2028 (Nachweis des Kreises Steinfurt gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen bis zum 31. März 2028) und zugleich für den Antrag der Verkehrsunternehmen beim Kreis Steinfurt auf endgültige Bewilligung von Ausgleichsleistungen nach § 5 Abs. 5 ein Nachweis auf Basis der nach den Vorgaben der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 ermittelten und der Ausgleichsfestsetzung für das Kalenderjahr 2025 zum Stand 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge zu führen und dafür sind ergänzend die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise vorzulegen:

1. im Falle von strukturellen Veränderungen bei der fiktiven Einnahmenaufteilung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des Kalenderjahres 2025 aus dem Deutschlandticket bzw. dem Restsortiment:
 - Bestätigungen der Verbundorganisationen bzw. D-TIX GmbH & Co. KG über die fiktiven Fahrgelderlöse des Kalenderjahres 2025, die sich gemäß den für 2026 geltenden Einnahmenaufteilungsregelungen ergeben;
 - Erläuterungen und ggf. Nachweise für die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die betroffenen Tarife;
 2. im Falle von Korrekturen zur Berücksichtigung weiterer struktureller Veränderungen: Erläuterung und Darstellung der strukturellen Änderung und der dadurch entstehenden, unter allen direkt betroffenen Verkehrsunternehmen abgestimmten Neuverteilung der Fahrgeldeinnahmen;
 3. im Falle von strukturellen Veränderungen (fiktive Einnahmenaufteilung oder Korrekturen zur Berücksichtigung weiterer struktureller Veränderungen, vergleiche die beiden vorgenannten Nrn.): gesonderte Aufstellung, aus der sich die entsprechend angepasste Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX ergibt;
 4. eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen und die Kosten aus der Tarifanerkennungspflicht entsprechend § 3 Abs. 3; die Richtigkeit der Aufstellung ist von einem Steuerberater oder einem Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen; die entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen; werden die zugrunde liegenden Verkehre auf Basis eines direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags von einem kommunalen Verkehrsunternehmen erbracht, kann die Richtigkeit der Aufstellung alternativ auch von dem kommunalen Aufgabenträger bestätigt werden, der den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erteilt hat;
 5. ein Nachweis des Verkehrsunternehmens, dass gemäß § 3 Abs. 4 eine Überkompensation nicht gegeben ist; der Nachweis ist durch Bescheinigung eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers oder im Falle einer direkten Vergabe an ein kommunales Verkehrsunternehmen durch den jeweils zuständigen kommunalen Aufgabenträger zu erbringen; die Bestätigung soll grundsätzlich zusammen mit der Aufstellung nach Nr. 4 erfolgen;
 6. im Falle von strukturellen Veränderungen, die sich nicht aus der Einnahmenaufteilung ergeben sind alle betroffenen Verkehrsunternehmen bereits vorab zur Nachweisführung verpflichtet, sich gegenseitig sowie dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die für die Bewertung der Neuverteilung erforderlichen Daten mitzuteilen sowie untereinander eine einvernehmliche Abstimmung zur Neuverteilung zu suchen.
- (5) Der Kreis Steinfurt kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026, insbesondere für den

Nachweis des Kreises Steinfurt gegenüber dem Land nach Nr. 6.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 über die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen gegenüber dem Land auf der Grundlage der in Nr. 5.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 genannten Berechnungsmethode, oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Abs. 2 bis 4 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

- (6) Der Kreis Steinfurt kann darüber hinaus auf die Vorlage der zuvor genannten Nachweise verzichten. Dies insbesondere dann, wenn die für die Antragstellung benötigten Beträge schon in früheren Verfahren nachgewiesen wurden und zwischenzeitlich keine Änderungen eingetreten sind.
- (7) Werden die vorgenannten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, können die Ausgleichsleistungen ganz oder teilweise versagt werden.
- (8) Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden.
- (9) Der Kreis Steinfurt kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (10) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 diesbezüglich weitergehende Vorgaben treffen, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Kreis Steinfurt getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

§ 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- (1) Gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 hat der Kreis Steinfurt einen Antrag auf Gewährung der Zuwendungen bis zum 30. September 2026 beim Land zu stellen. Der Kreis Steinfurt hat bis zum 30. Juni 2027

vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand (Nachweis des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund nach § 9 Abs. 6 i. V. m. Anlage 8 RegG) und endgültig bis zum 31. März 2028 (Nachweis des Kreises Steinfurt gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen nach Nr. 6.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026) entsprechende Nachweise vorzulegen, um die Zuwendungen zu erhalten.

- (2) Gemäß Nr. 4.2 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 hat der Kreis Steinfurt die Zuwendungen nach Abs. 1 an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, soweit die Verkehrsunternehmen erlösverantwortlich sind. Die Weiterleitung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich durch vollständiges Ausfüllen des Antragsformulars auf Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personenverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen (Anlage 3) bis zum 5. September 2026 beim Kreis Steinfurt zu stellen. Verspätete Anträge können zugelassen werden. Dem Antrag sind die in § 4 Abs. 3 genannten Daten und Nachweise sowie bei Bedarf weitere begründende Unterlagen beizufügen; die sich im Übrigen aus § 4 ergebenden Pflichten sind einzuhalten.
- (3) Auf den Antrag eines Verkehrsunternehmens ergeht ein vorläufiger Bewilligungsbescheid. Mit dem vorläufigen Bewilligungsbescheid wird der voraussichtliche Bewilligungsbetrag vorläufig festgesetzt. Der vorläufige Bewilligungsbescheid erfolgt auf der Basis des dem Kreis Steinfurt vom Land erteilten vorläufigen Bewilligungsbescheids nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV 2026 auf Grundlage der gemäß § 4 Abs. 3 bis dahin eingereichten Daten und Nachweise. Die Festsetzung des vorläufigen Bewilligungsbetrags beläuft sich auf bis zu 80 % des dem Kreis Steinfurt vom Land auf dieser Basis vorläufig bewilligten Betrags; etwaig bereits geleistete Abschlagszahlungen nach Abs. 4 sind hierbei zu berücksichtigen. Vor Erlass des Bewilligungsbescheides des Landes ist der Kreis Steinfurt nicht verpflichtet, einen vorläufigen Bewilligungsbescheid an die Verkehrsunternehmen zu erlassen. Der vorläufige Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bescheidung. Bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren wird der entsprechende Betrag vorläufig auf Grundlage des jeweils zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährt; die vorstehend genannten Grundsätze gelten im Übrigen entsprechend.
- (4) Die Verkehrsunternehmen können bei Bedarf formlos für den Zeitraum vor Gewährung des vorläufigen Bewilligungsbetrags nach Abs. 3 Abschlagszahlungen beim Kreis Steinfurt beantragen, sofern ihnen ein Abwarten bis zur Gewährung des vorläufigen Bewilligungsbetrags nicht zuzumuten ist. Die Abschlagszahlungen sind auf die in Ziff. 7.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 geregelten Modalitäten begrenzt.
- (5) Für die Bewilligung des endgültigen Bewilligungsbetrags ist das Antragsformular für die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personenverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr

2026 in Nordrhein-Westfalen (**Anlage 3**) vollständig auszufüllen und bis zum 7. März 2028 dem Kreis Steinfurt vorzulegen. Zusätzlich sind die Nachweise gemäß § 4 bis zum 7. März 2028 endgültig einzureichen. Auf dieser Grundlage ergeht bei eigenwirtschaftlichen Verkehren der endgültige Bewilligungsbescheid, mit dem die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift endgültig festgesetzt wird. Die Ermittlung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen einer Schlussrechnung unter Berücksichtigung des bereits geleisteten vorläufigen Bewilligungsbetrags. Der endgültige Bewilligungsbescheid erfolgt auf der Basis des dem Kreis Steinfurt vom Land erteilten endgültigen Bewilligungsbescheids nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV 2026. Vor Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheids des Landes ist der Kreis Steinfurt nicht verpflichtet, einen endgültigen Bewilligungsbescheid an die Verkehrsunternehmen zu erlassen. Bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren wird der entsprechende Betrag auf Grundlage des jeweils zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährt; die vorstehend genannten Grundsätze gelten im Übrigen entsprechend.

- (6) Binnen acht Wochen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheides (bei eigenwirtschaftlichen Verkehren) bzw. Mitteilung des endgültigen Bewilligungsbetrags unter Bezugnahme auf den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren) erfolgt die Schlusszahlung, soweit den Verkehrsunternehmen nach der Schlussabrechnung noch Ausgleichsleistungen zustehen. Soweit die Verkehrsunternehmen nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten haben, haben die Verkehrsunternehmen diese Ausgleichsleistungen binnen einer im endgültigen Bewilligungsbescheid zu bestimmenden Frist an den Kreis Steinfurt zurückzuzahlen. Überzahlungen sind ab Ablauf dieser Frist bis zur Rückerstattung der Überzahlung mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

§ 6 Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- (1) Der Kreis Steinfurt ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
- (2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Steinfurt über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ vom 18. Dezember 2024 außer Kraft.
- (2) Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für den Zeitraum von Januar 2026 bis Dezember 2026 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den Kreis Steinfurt). Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungssatzung geändert oder aufgehoben werden.
- (3) Der Kreis Steinfurt kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollenfänglich zu befriedigen.

Anlagen

Anlage 1:	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026)
Anlage 2:	Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der Fassung vom 7. Oktober 2024
Anlage 3:	Antragsformular für die Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Steinfurt über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ vom 17.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes

- Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 17.12.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 13/2 – 01.02.05-001/026
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Anlage 1

923

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026)

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
- VII C 3 – 58.53.08-000006 –
vom 20. November 2025

1

Rechtsgrundlage

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsoordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsoordnung“ vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen sind ein pauschaler finanzieller Ausgleich an die Empfänger in **NordrheinWestfalen**, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2026 aufgrund der

Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und anderweitigen Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Empfänger sind

3.1

Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196) in der jeweils geltenden Fassung,

3.2 öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts) als Sammelantragsteller für die Empfänger gemäß Nummer 3.1.

3.3 der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg zur Weiterleitung an die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, die D-TIX GmbH & Co. KG sowie die NVBW GmbH.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Der pauschalierte Ausgleich kann reduziert werden, sofern eine erhebliche Konkurrenzierung des Deutschlandtickets vorliegt. Eine erhebliche Konkurrenzierung kann nur in der Absenkung des Preises bestehender Tarifangebote gegenüber dem Jahr 2025 liegen oder in der Neueinführung von Zeitfahrausweisen oder anderen zielgruppenspezifischen Tarifangeboten, sofern diese im unangemessenen Verhältnis zu Geltungsbereich und Preis des Deutschlandtickets stehen. Über das Vorliegen einer erheblichen Konkurrenzierung sowie die daraus resultierende Verringerung des pauschalierten Ausgleichs anhand der nachweisbaren Wanderungseffekte aus dem Deutschlandticket in das konkurrenzierende Tarifangebot für die betroffenen Empfänger entscheidet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr. Die für die Tarifentscheidung zuständigen Stellen können geplante Tarifmaßnahmen dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Vorfeld zur Prüfung vorlegen. Sofern das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr von einer erheblichen Konkurrenzierung ausgeht, muss es dies innerhalb von zwei Monaten schriftlich begründen. Erfolgt dies nicht, gilt die Maßnahme als förderunschädlich. Voraussetzung für eine Kürzung des pauschalierten Ausgleichs ist in jedem Fall, dass sich die nach der Einnahmeaufteilung dem jeweiligen Tarifgebiet zugewiesenen Stückzahlen des Deutschlandtickets in den ersten 12 Monaten nach Einführung des neuen Tarifangebotes mindestens um 5 Prozent reduzieren.

4.2

Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Zuwendungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Die Erlösverantwortlichen sind dabei zu verpflichten, an der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen, gegebenenfalls diese Ansprüche überschließende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben und die vertrieblichen Ausgabestandards des Deutschlandtickets anzuwenden. Die Empfänger haben darüber hinaus sicherzustellen, dass die Anerkennung des Deutschlandtickets nur für die Deutschlandtickets auferlegt wird, die den vom „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ beschlossenen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht unter <https://www.bauen.bayern.de//min/verkehrsministerkonferenz/index.php>) entsprechen und zusätzlich von Teilnehmenden am bundesweiten Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 oder von Teilnehmern am Vertrag vertretenen Verkehrsunternehmen ausgegeben werden.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Bei der Leistung handelt es sich um eine Zuwendung gemäß § 44 LHO im Rahmen der Projektförderung.

5.2

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben. 5.3

Die Zuwendung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.

5.4

Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

Der von Bund und Ländern bundesweit gewährte Gesamtausgleichsbetrag beträgt 3 Milliarden Euro abzüglich der innerhalb des vom Koordinierungsrat zum Deutschlandticket

festgelegten Finanzrahmens tatsächlich geleisteten Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung des EAV-Clearings in Höhe von bis zu 4 Millionen Euro an die D-TIX GmbH & Co. KG, die durch die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben in einer Höhe von bis zu 450 000 Euro für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmenaufteilungsverfahrens, sowie die durch den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg finanzierten Ausgaben in Höhe von bis zu 3 Millionen Euro für die Entwicklung und Umsetzung eines Modells zur Nutzungsdatenerfassung. Als pauschaler Ausgleich erhält der Empfänger den prozentualen Anteil am bundesweiten Gesamtausgleichsbetrag, den der Empfänger als Anteil am Gesamtausgleich gemäß der Nummern 5.4.1 bis 5.4.3 und 5.4.5 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025, MBI. NRW. 2024 S. 1198) für das Jahr 2025 unter Anwendung der folgenden Maßgaben der Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 erhalten würde.

5.4.1

Als Soll-Fahrgeldeinnahmen gelten die nach Nummer 5.4.1.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stand 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge, die pauschal um 2,6 Prozent zu erhöhen sind.

5.4.2

Als tatsächliche Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket gelten die bundesweit mit einem einheitlichen Faktor fortgeschriebenen tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2025 aus dem Deutschlandticket einschließlich der Deutschland-Jobtickets und der Deutschland-Semestertickets (Stand 31. Dezember 2027), die sich aus einer fiktiven Einnahmenaufteilung dieser Fahrgeldeinnahmen unter Berücksichtigung der strukturellen Veränderung der Einnahmenaufteilungsregelungen für das Deutschlandticket im Jahr 2026 gegenüber 2025 ergeben würden. Dabei wird der Faktor auf Bundesebene wie folgt berechnet:

$$\frac{[Schaden\ 2025]^2 \times 1,026 - [Ausgleich\ 2026]^3 + [D - Ticket\ 2025]^4 \times 1,026}{[D - Ticket\ 2025]^3}$$

Als tatsächliche Fahrgeldeinnahmen aus dem Restsortiment gelten die nach Nummer 5.4.1.2 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stand 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge, die pauschal um 2,6 Prozent zu erhöhen sind.

Sollte es strukturelle Veränderungen der Einnahmenaufteilung für die übrigen Tarife (Restsortiment) im Verhältnis zum Jahr 2025 geben, sind abweichend die nach den Sätzen 1 und 3 berechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen 2025 für das Deutschlandticket und aus dem Restsortiment anzusetzen, die sich durch die fiktive Einnahmenaufteilung dieser Fahrgeldeinnahmen gemäß den für das jeweilige Jahr geltenden Einnahmenaufteilungsregelungen ergeben.

Die D-TIX GmbH & Co. KG und die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern.

5.4.3

Als Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sowie als vermiedene oder ersparte Aufwendungen gelten die nach den Nummern 5.4.2 und 5.4.5 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stichtag 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge.

² Bundesweit aggregierter Schaden, welcher sich aus den finalen Anträgen 2025 ergibt

³ Gesamtausgleichsbetrag gemäß Nummer 5.4 dieser Richtlinien

⁴ Tatsächliche Einnahmen aus dem Deutschlandticket im Jahr 2025 nach Abzug des Vertriebsanreizes (Stand 31.12.2027)

5.4.4

Als Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften gelten die nach Nummer 5.4.3 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stichtag 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge.

5.4.5

Die Empfänger nach Nummer 3.3 können innerhalb des vom Koordinierungsrat zum Deutschlandticket festgelegten Finanzrahmens die geleisteten Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung des EAV-Clearings in Höhe von bis zu 4 Millionen Euro an die D-TIX GmbH & Co. KG, die durch die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben in einer Höhe von bis zu 450 000 Euro für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmeaufteilungsverfahrens, sowie die durch den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg finanzierten Ausgaben in Höhe von bis zu 3 Millionen Euro für die Entwicklung und Umsetzung eines Modells zur Nutzungsdatenerfassung geltend machen.

6

Sonstige Bestimmungen

6.1

Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Zuwendungen nach Nummer 4.2 an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit sie sich durch diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung verändern. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

6.2

Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6.3

Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die D-TIX GmbH u. Co. KG gemeldet werden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats.

6.4

Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2028 für Empfänger gemäß der Nummern 3.1 und 3.2 sowie bis zum 31. Dezember 2027 für Empfänger gemäß Nummer 3.3 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis. Auf Grundlage des Schlussverwendungsnachweises setzt die Bewilligungsbehörde die Zuwendung endgültig fest. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die fiktive Aufteilung der Einnahmen nach Nummer 5.4.2 beizufügen.

Der Nachweis für die Zuwendungen nach Nummer 5.4.5 ist unter sinngemäßer Verwendung der Anlage 4 zu Nr. 10 VVG zur LHO zu erbringen.

6.5

Zuwendungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Zuwendung vorzunehmen.

6.6

Der nach diesen Richtlinien gewährte Ausgleich kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Auflagen nach den Nummern 6.2 bis 6.4 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

6.7

Die Ziffern 1.3, 1.5, 1.6, 3.2, 5.2.3, 7.2, 8.2.5, 8.6, 10.2, 11a der VV zu § 44 LHO, die Ziffern 1.3, 1.5, 2.2, 2.4, 7.2, 8.2.5, 8.6, 11a der VVG zu § 44 LHO, die Ziffern 1.4, 3, 5.4, 6, 8.3.1, 8.5 der ~~ANBest~~-P sowie die Ziffern 1.2, 1.4, 5.4, 7, 9.3.1, 9.5 der ~~ANBest~~-G finden keine Anwendung.

7

Verfahren

7.1

Ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis zum 30. September 2026 zu stellen. Für die Antragstellung ist die Anlage 1 zu verwenden. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung der nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode auf der Basis von Prognosen der jeweiligen Beträge zu enthalten.

Ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung nach Nummer 5.4.5 ist unter sinngemäßer Verwendung des Antrags nach der Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zur LHO (Grundmuster 1) bis zum 15. Dezember 2025 zu stellen.

7.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Empfänger seinen Sitz hat. Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen nach Nummer 5.4.5 ist die Bezirksregierung Köln.

7.3

Der Antrag ist formlos schriftlich oder elektronisch zu stellen. 7.4

Für die Bewilligung ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

Der Empfänger gemäß der Nummern 3.1 oder 3.2 erhält auf Antrag im Jahr 2026 monatliche Vorauszahlungen, erstmals im Januar. Ein erster Antrag auf Vorauszahlung ist bis zum 31. Dezember 2025 zu stellen. Bis zum 31. Januar 2026 ist ein konkretisierender Antrag auf Vorauszahlungen zu stellen. Dem Antrag ist eine Prognose der nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Sofern noch nicht alle aufschiebenden Bedingungen des bundesweiten EAV Vertrages erfüllt sind, dadurch Einnahmen nicht der EAV zugeführt werden und dies zu einem Rückgang der prognostizierten Einnahmen von mehr als 5 Prozent führt, können auf Antrag des Empfängers angepasst erhöhte Vorauszahlungen geleistet werden. Die Vorauszahlungen betragen jeweils 7 Prozent des an den Empfänger gewährten vorläufigen Ausgleichs für das Jahr 2025 und nach Entscheidung über den konkretisierenden Antrag 7 Prozent des danach festgestellten fiktiven Ausgleichsbetrags für 2025. Sie werden jeweils am 20. eines Monats ausgezahlt. Im Falle von Nummer 4.2 leiten die Empfänger die Vorauszahlungen unverzüglich weiter.

Ist aufgrund wiederholter nicht ordnungsgemäßer Meldung entsprechend der Verpflichtung nach Nummer 6.3 keine Teilnahme der Verkehre im Gebiet des Aufgabenträgers an der bundesweiten Einnahmeaufteilung möglich, so soll die Vorauszahlung so lange ausgesetzt oder reduziert werden, bis eine ordnungsgemäße Teilnahme an der Einnahmeaufteilung erfolgt.

Die Vorauszahlungen werden auf den nach Nummer 7.1 zu beantragenden vorläufigen Ausgleich angerechnet. Zuwendungen, die über den danach gewährten Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4 hinausgehen, sind vom Empfänger

zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag die Vorauszahlungen übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Zuwendung vorzunehmen.

Die Vorauszahlung ist nach dem Muster der Anlage 2 zu bewilligen.

Die Zuwendung nach Nummer 5.4.5 wird in vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Januar, zum 15. April, zum 15. Juli und zum 15. Oktober ausgezahlt. Auf formlosen Antrag können auch abweichende Auszahlungstermine festgelegt werden. Die Zuwendungen an die D-TIX GmbH & Co. KG dürfen auch für Zahlungen bis zum 30. November 2027 verwendet werden, soweit sie das EAV-Clearing des Jahres 2026 geleistet werden müssen.

7.5

Empfänger gemäß Nummer 3.2 haben die Zuwendungen an die Empfänger gemäß Nummer 3.1 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Empfängern auferlegt werden. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein. Gleiches gilt für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg bei der Weiterleitung an die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH. 7.6

Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

7.7

Die Zustimmung zum förderunschädlichen Maßnahmenbeginn gilt als erteilt.

7.8

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern und bei Dritten, an die die Mittel aus diesen Richtlinien weitergeleitet werden, Prüfungen durchzuführen.

8

Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. September 2028 außer Kraft.

Anlage 2

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPPV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPPV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPPV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis **in Form einer Chipkarte oder als Handyticket³** ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen **sowie das Geburtsdatum⁶** des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird **in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben.²** Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem **das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten.¹** Das Deutschlandticket kann **von den Vertrag** haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. **Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.⁷**

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, **Landestarifen** und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die **Mitnahme** auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und **Landestariforganisationen** für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren **Vertriebskanäle** erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

⁵ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

⁶ Streichung durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

⁷ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 30.05.2023

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt **bis 31.12.2024⁸** 49,00 EUR **und ab 01.01.2025 58,00 EUR⁹** pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.¹⁰

⁸ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 07.10.2024

⁹ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 10.07.2023

7. **Erstattung¹⁰**

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine ~~Erstattung~~¹⁰ wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

8. **Semesterticket¹¹**

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

¹⁰ Nr. 7 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 25.09.2023. Diese Änderung soll zum 1. Januar 2024 erfolgen. Eine frühere Änderung ist zulässig.

¹¹ Nr. 8 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 11.12.2023. Diese Ergänzung der Tarifbestimmungen ist fakultativ. Sie ist unverzüglich in die regionalen Tarifbestimmungen aufzunehmen, wenn dort ein Deutschlandsemesterticket angeboten wird.

Anlage 3

Anlage 1

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen

1. Antragstellerin / Antragsteller

Institution	
Anschrift	
PLZ, Ort	
Ansprechperson	
Telefon	
E-Mail	
Bank	
IBAN	

2. Ermittlung des pauschalen Ausgleichs

	Betrag gemäß Festsetzung des Ausgleichs für 2025 *	Betrag gemäß faktiver Einnahmenentlastung unter Berücksichtigung struktureller Veränderungen EAV **	Fortschreibungs faktor	Fiktiver Betrag für Ausgleichsberechnung 2026	Richtlinienbezug
Soll Fahrgeldentnahmen 2025	100.000.000,00 €	nicht relevant	2,60000%	102.600.000,00 €	5.4.1
Ist - Fahrgeldentnahmen aus Deutschlandticket 2025				0,00 €	5.4.2 (Nachweis ist beizufügen; Fortschreibungs faktor wird vom Land mitgeteilt)
Ist - Fahrgeldentnahmen aus Restsortiment 2025			2,60000%	0,00 €	5.4.2 (Nachweis ist beizufügen)
Minderung der Entlastungseleistung nach SGB IX für 2025		nicht relevant	nicht relevant	0,00 €	5.4.3
Minderung aus allgemeinen Vorschriften 2025		nicht relevant	nicht relevant	0,00 €	5.4.4
Ersparte Aufwendungen 2025		nicht relevant	nicht relevant	0,00 €	5.4.3
Sich daraus ergebender faktiver Ausgleichsbetrag 2025				102.600.000,00 €	5.4
Bundeseitiger Gesamtausgleichsbetrag 2026					5.4 (Betrag wird vom Land mitgeteilt)
Bundeseitige Summe der aktiven Ausgleichsbeträge 2025					5.4 (Betrag wird vom Land mitgeteilt)
Anteil bundeseitiger Gesamtausgleichsbetrag 2026 an aktiven Ausgleichsbeträgen = Anpassungsfaktor				ADIV/OF	5.4 (Betrag wird vom Land mitgeteilt)
Fiktiver Ausgleich des Empfängers unter Berücksichtigung des Anpassungsfaktors = Beantragte Zuwendung				ADIV/OF	5.4

* Für Antrag zum 30.09.2026 Beteige aus dem aktueller Festsetzung des Ausgleichs 2025, für Schluessverwendungsanzeiche zum 31.03.2028 Beteige gemäß Festsetzung des Ausgleichs 2025 mit Stand vom 31.12.2027

** Für Antrag zum 30.09.2026 Beteige ist Prognose von D-TIX und Verbänden mit Stand vom Sommer 2025, für Schluessverwendungsanzeiche zum 31.03.2028 Beteige gemäß Berechnungen D-TIX und Verbänden aus Frühjahr 2026

Mit diesem Antrag versichert die Antragstellerin oder der Antragsteller, dass die Zuwendungen a)
nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und
b) die Antragstellerin oder der Antragsteller keine terroristische Vereinigung ist oder terroristische Vereinigungen unterstützt.

Hinweis:

Es handelt sich bei den vorgenannten Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebiger ist nach dieser Vorschrift strafbar.

Kreis Steinfurt 76/2025/471

**472. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke:
Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung**

Die Gemeinde Recke veröffentlicht unter www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm „ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH RECKE BALWIN1 UND BALWIN2“.

Recke, 18.12.2025

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 76/2025/472

**473. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke:
Diverse Satzungsänderungen**

Die Gemeinde Recke veröffentlicht unter www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm den VI. Nachtrag zur Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 Landeswassergesetz NRW, den II. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2023, den II. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 09.11.2023, den XVII. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Recke vom 16.12.1999 und den I. Nachtrag zur Stellplatzsatzung vom 24.09.2024.

Recke, 18.12.2025

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 76/2025/473

474. Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2025 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Ge- meinde Saerbeck vom 03.09.2013

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) NRW vom 21. Juni 1988 (GV. NE 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBI. I 2023, S. 56), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Verbindung mit der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Saerbeck, hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde vom 03.09.2013, zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Saerbeck vom 18.11.2024 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 65/2024) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird aufgehoben und durch wie folgt ersetzt:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Restabfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfuhr. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem	
a) 60-Liter-Abfallbehälter für Restabfall bei vierwöchentlicher Abfuhr	90,00 €
b) 80-Liter-Abfallbehälter für Restabfall bei vierwöchentlicher Abfuhr	114,00 €
c) 120-Liter-Abfallbehälter für Restabfall bei vierwöchentlicher Abfuhr	156,00 €
d) 240-Liter-Abfallbehälter für Restabfall bei vierwöchentlicher Abfuhr	289,00 €
e) 1.100-Liter-Abfallbehälter (Container) bei 14-tägiger Abfuhr	1.404,00 €
f) 1.100-Liter-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Abfuhr	2.703,00 €
g) 120-Liter-Abfallbehälter für Bioabfälle bei 14-tägiger Abfuhr	78,00 €
h) 240-Liter-Altpapierbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr	0,00 €

Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeiträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt.

2. Die Gebühr für einen zugelassenen Restmüll-Beistellsack (ca. 40l) beträgt 3,00 €.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Saerbeck vom 09.07.20219 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.a. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorstehenden Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 19.12.2025

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 76/2025/474

475. Öffentliche Bekanntmachung gem. § 80 GO NRW des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2026

I. Der folgende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2026 wurde am 18.12.2025 dem Rat der Gemeinde Saerbeck zugeleitet:

ENTWURF der
HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Saerbeck
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Gemeinde Saerbeck mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	26.557.450,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.571.182,00 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.703.350,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.702.662,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.920.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.225.100,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.300.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	626.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich sind, wird auf **1.300.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1.540.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **4.013.732,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **11.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **399 v.H.**
 - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **877 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **470 v.H.**

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 10.000 € (Summe der jährlichen Ein- und Auszahlungen je Investition) festgesetzt.

Saerbeck, den 24.11.2025

Aufgestellt:
(§ 80 Abs. 1 GO NRW)

Bestätigt:
(§ 80 Abs. 2 GO NRW)

gez.
Attermeier
Kämmerer

gez.
Dr. Lehberg
Bürgermeister

II. Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit gem. § 80 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen im Rathaus (Raum 406), Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, verfügbar gehalten. Des Weiteren kann der Entwurf der Haushaltssatzung auf der Homepage der Gemeinde Saerbeck (www.saerbeck.de) eingesehen werden.

Einwohner und Abgabepflichtige können in der Zeit vom 23.12.2025 bis 31.01.2026 gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen beim Bürgermeister der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, erheben.

Saerbeck, 19.12.2025

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 76/2025/475

476. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Saerbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 22.12.2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025, S. 618) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBI. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,

der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBI. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBI. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Saerbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Saerbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 28.01.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

(1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes

auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

3. § 4 Absatz 1 und 3 werden wie folgt gefasst:

(1) Jeder angeschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtiger des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

4. § 6 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Die Gemeinde hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Gemeinde kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Gemeinde ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren ihres oder seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäß Einfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischt Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2020 hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüfzeiten für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SüwVO Abw NRW 2020. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüfzeiten fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2

bzw. Abs. 6 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Gemeinde erhebt Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage, die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Anlageninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Anlageninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr bzw. ggfls. mit der vergeblichen Abfuhr.

(5) Gebührenpflichtiger ist, der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Grundstücksentwässerungsanlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

8. § 12 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 58,22 € je cbm abgefahrenen Klärschlamm.
- (2) Die Benutzungsgebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung beträgt 50,30 € je cbm abgefahrenem Anlageninhalt.
- (3) Für eine vergebliche Anfahrt beträgt die Gebühr 112,00 €.

9. § 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberchtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberchtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an den Grundstückseigentümer gerichtet sind.

10. § 15 Absatz 1 Buchstabe g, h, i und Absatz 2 werden wie folgt gefasst:

- h) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - j) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Saerbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 22.01.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.a. Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, den 22.12.2025

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 76/2025/476

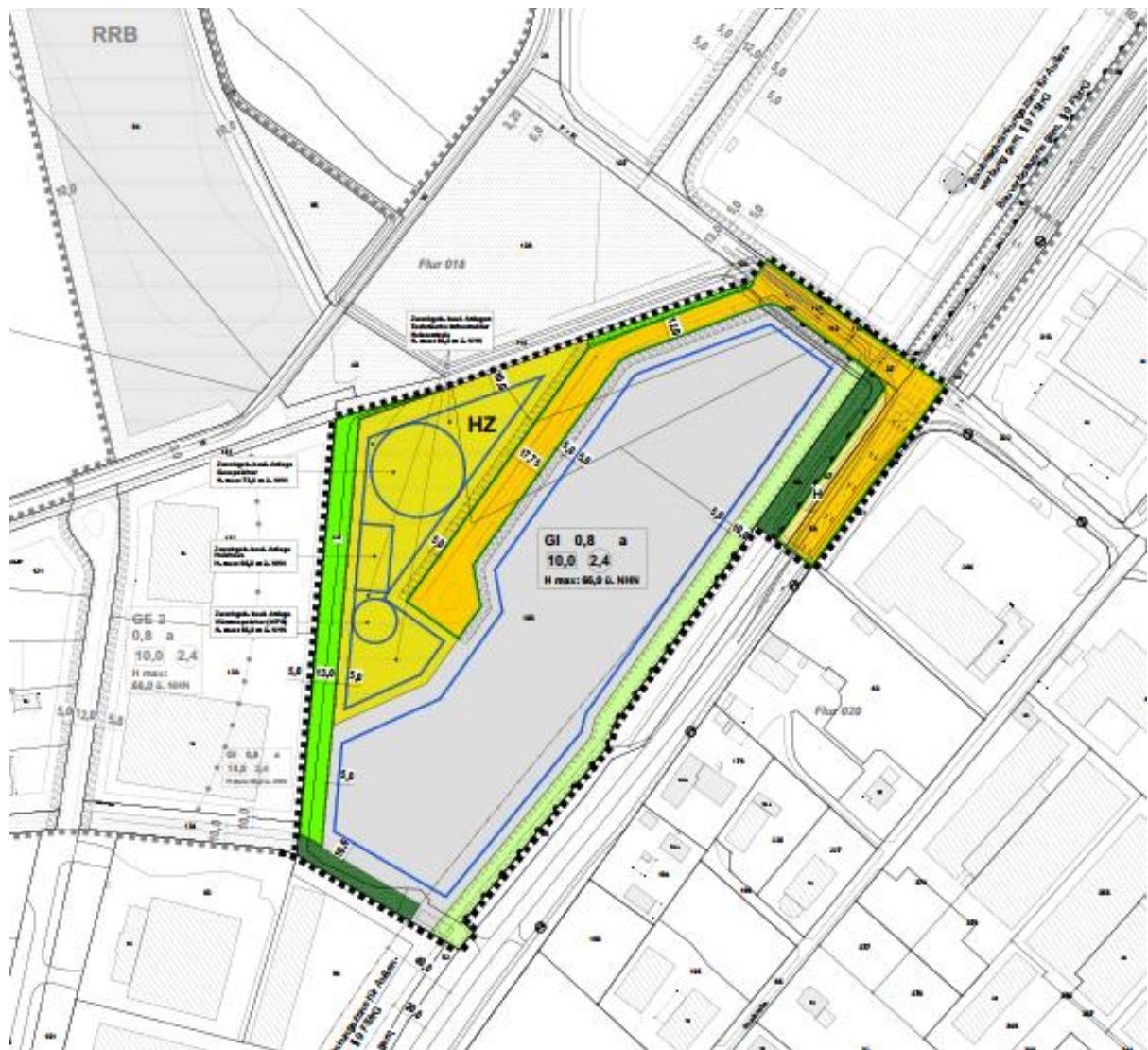
477. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 GE Nord II der Gemeinde Saerbeck gem. §§ 2 und 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. Nr. 257)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 beschlossen, den Bebauungsplans Nr. 38 GE Nord II zu ändern und die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit über das Änderungsverfahren frühzeitig zu informieren.

Das ca. 6,2 ha große Plangebiet befindet sich nördlich des Siedlungsbereiches der Gemeinde Saerbeck. Es wird begrenzt

- durch die forstwirtschaftlichen Flächen und Gewässerflächen (Flurstück 114 und 40, Flur 018, Gemarkung Saerbeck) und die Erschließungsstraße „Energiewende“ im Norden,
- durch die B 219 Ibbenbürener Straße im Osten,
- durch die gewerbliche Nutzung (Flurstücke 84, Flur 018, Gemarkung Saerbeck) im Süden sowie
- durch die gewerblichen Nutzungen (Flurstücke 133 und 132, Flur 018, Gemarkung Saerbeck), am westlichen Plangebietsrand.

Das Plangebiet ist in dem nachfolgenden Planausschnitt des Vorentwurfs des Bebauungsplans mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Allgemeines Planungsziel ist die Vorsehung einer Bushaltestelle an der Ibbenbürener Straße, die Einführung einer öffentlichen Erschließung als Stichstraße, der Erhalt des westlichen Bestandsgrüns, die Einführung einer Verbindung zwischen den Parzellen 63 und 42 und die Einführung einer Heizzentrale und entsprechender Infrastruktur für das Wärmenetz der Gemeinde Saerbeck.

Der interessierten Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowohl die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig zu informieren (insbesondere zu den erwarteten Umweltauswirkungen) als auch die Gelegenheit eingeräumt, sich zur Planung zu äußern.

Zu diesem Zweck kann der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 GE Nord II mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Zeit vom

05. Januar 2026 bis einschließlich 05. Februar 2026

im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 205 bis 207 während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich können die vorgenannten Unterlagen online auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm> abgerufen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Beteiligungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder auch auf elektronischem Postweg zur Planung äußern. Zur Abgabe einer Erklärung bzw. Stellungnahme kann

auch das Online-Formular unter vorgenanntem Link auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck benutzt werden.

Saerbeck, 23.12.2025

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 76/2025/477